

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1921

Ausgegeben am 21. Dezember 1921

259. Stück

Inhalt: Nr. 704. Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung und der Zeitungspostordnung.

704.

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen vom 16. Dezember 1921, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung und der Zeitungspostordnung.

Artikel I.

Anlässlich des Inkrafttretens der Bestimmungen des Weltpostvertrages von Madrid am 30. November 1920 und der dazugehörigen Verträge und Übereinkommen werden auch folgende Änderungen der Postordnung und der Zeitungspostordnung verfügt:

A. Postordnung.

(1) Im § 32, Z. 2, entfällt der Absatz e. Der Absatz d erhält die Bezeichnung e.

(2) § 33, Z. 2 b, hat zu lauten:

„h) Karbstift:

bei eingeschriebenen Brieffendungen, bei Wertbriefen, bei Paketen der in den §§ 71, Z. 2, und 72 genannten Art, bei Postanweisungen und Postauftragskarten.“

(3) § 34, Z. 2 b, hat zu lauten:

„b) bei Fensterbriefen.

Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen kann der Absender die Adresse auf dem Briefeinschlusse selbst anbringen, wenn der über der Adresse befindliche Teil des Umschlages so durchscheinend ist und der eingeschlossene Brief sich so gut an den Umschlag anschmiegt, daß die Adresse selbst bei künstlichem Lichte leicht gelesen werden

kann (Fensterbriefe); die Briefeinlage muß so groß sein, daß sie sich innerhalb des Umschlages nicht verschieben kann und die Adresse muß in gleicher Richtung wie die Längsseiten des Umschlages verlaufen.“

(4) § 35, Z. 2, erhält folgenden Zusatz:

„Verfügungen für den Fall der Unbestellbarkeit von Paketen sind jedoch auf der Rückseite der Postbegleitadresse anzubringen.“

(5) § 47, Z. 1, hat zu lauten:

„1. Briefe dürfen nicht schwerer als 2 Kilogramm sein und nach keiner Richtung mehr als 45 Zentimeter messen; bei Rollenform darf die Länge 75 und der Durchmesser 10 Zentimeter nicht überschreiten. Im übrigen müssen sie in bezug auf Gestalt und Größe so beschaffen sein, wie es ihre postdienstliche Behandlung (Stempelung, Einschließung im Bunde, Brieffäcke u. s. w.) bedingt.“

(6) Dem § 49, Z. 3 e, ist folgender Satz anzufügen:

„Die Adresse darf aber nur auf der angefalteten Karte innen angebracht werden.“

(7) Im § 53, Z. 1, haben die Absätze e, h und i zu lauten:

„e) auf der Drucksache selbst Namen, Eigenschaft, Beruf und Wohnung des Absenders und des Empfängers, ferner den Aufgabetag, die Unterschrift, die Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und den Telegrammschlüssel sowie das Postsparkassen- oder Bankkonto des Absenders anzugeben oder solche Angaben zu ändern;

h) auf Preislisten, Anboten, Kurs- und Marktzetteln, Handelsrundschreiben und Geschäftsanzeigen Zahlenansätze und Angaben anzubringen, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten

sind sowie auf den Ankündigungen von Geschäftsreisen den Namen des Reisenden, den Tag der Reise, den Ort, durch den er zu reisen gedenkt, die Stunde der Ankunft und die Herberge anzubringen oder zu ändern;

i) auf den die Abfahrt oder Ankunft von Schiffen betreffenden Ankündigungen den Tag und die Stunde der Abfahrt oder Ankunft sowie den Namen des Schiffes und den Abfahrts- und Ankunfts-orten anzugeben;

Die Absätze j und k sind zu streichen.

Der Absatz l erhält die Bezeichnung j und folgenden Wortlaut:

„j) auf Büchern, Heften, Musikalien, Zeitungen, Lichtbildern und Stichen wie überhaupt auf allen schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen in Druck, Stich, Steindruck oder Autographie handschriftlich eine aus einer einfachen Huldigung bestehende Widmung anzubringen oder ihnen die auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizufügen;“

Die Absätze m und n erhalten die Bezeichnung k und l.

(8) Im § 58 ist der Satzteil „unausgebefferte und ausgebefferte Schüleraufgaben ohne irgendwelche Bewertung oder Beurteilung der Arbeit“ zu ersetzen durch: „ausgebefferte und nicht ausgebefferte Schüleraufgaben mit Ausschluß jeder Angabe, die nicht unmittelbar die Ausführung der Arbeit betrifft“.

(9) § 61, Z. 4, erhält folgenden Zusatz:

„Gegenstände aus einem Stück Holz, Metall o. dgl., für die im Handel keine Verpackung üblich ist, brauchen nicht verpackt werden, wenn die Aufschrift und die Briefmarken auf einer Fahne angebracht sind.“

(10) § 61, Z. 5, hat zu lauten:

„5. Folgende Bemerkungen sind gestattet: Der Name, die Eigenschaft, der Beruf und die Wohnung des Absenders und Empfängers, ferner der Tag der Aufgabe, die Unterschrift, die Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und der Telegrammschlüssel, das Postsparkassen- oder Bankkonto des Absenders, ein Fabrik- oder Warenzeichen, Ordnungsnummern, Preise und Angaben, die sich auf das Gewicht, das Maß und die Ausdehnung sowie auf die verfügbare Menge beziehen, und solche, die notwendig sind, um die Herkunft und die Gattung der Ware zu bezeichnen. Diese Bemerkungen können auf der Aufschrift oder dem Gegenstande selbst oder, wenn ihrer mehrere sind, auf jedem oder auf einzelnen von ihnen, und zwar auch durch aufgeklebte Zettel angebracht werden.“

(11) § 65, Z. 2 b und e, hat zu lauten:

„b) Fensterbriefe, deren Fensteradresse mit Bleistift oder Farbstift geschrieben ist;“

„e) die nichtteiligen Drucksachen, ausgenommen solche in Rollenverpackung.“

(12) Im § 67, Z. 2, hat der dritte Satz zu lauten:

„Umschläge mit farbigen Rändern, aus gerastertem oder bedrucktem Papier oder aus Glanzpapier (Wachstafel) sowie Fensterbriefumschläge sind nicht zugelassen.“

(13) Im § 79, Z. 1, ist der Absatz e zu streichen. Die Absätze f und g haben die Bezeichnung e und f zu erhalten.

(14) Im § 95, Z. 2, erster Absatz, ist der zweite Satz zu streichen.

(15) § 100, Z. 3, hat zu lauten:

„Bei dringenden Paketen hat der Absender die Gewichtsgebühr im dreifachen Ausmaße zu entrichten. Der Sperrgutzuschlag und die sonstigen Gebühren sind aber nur einfach zu zahlen.“

(16) Im § 104, Z. 2, ist im ersten Absatz nach dem Worte „Bemerk“ einzuschalten: „auf dem Pakete und auf der Rückseite der Postbegleitadresse“.

(17) Im § 107, Z. 3 b, 1°, ist nach dem Worte „vollzogen“ ein Strichpunkt zu setzen.

(18) § 118, Z. 1, erhält folgenden Zusatz:

„Hat sich inzwischen das Aussehen des Inhabers so geändert, daß es mit dem Lichtbilde oder der Personbeschreibung nicht mehr übereinstimmt, so muß die Karte auch vor Ablauf der Gültigkeitsfrist erneuert werden.“

(19) § 123, Z. 1, hat zu lauten:

„Wertbriefe und Pakete, die bei der Post ohne ihr Verschulden unbehoben lagern, werden mit Lagerzins belastet, der für jedes Stück und für jeden Tag des Lagerens 4 K beträgt.“

(20) § 131, Z. 1 b, hat zu lauten:

„b) bei einer eingeschriebenen Brieffendung, einem Wertbriefe, Pakete, einer Post- oder Zahlungsanweisung, einer Forderungsurkunde oder einer Postauftragskarte wird der Zustellversuch bei einem der nächsten Zustellgänge wiederholt, wenn er Erfolg verspricht. In diesem Falle ist der Empfänger, wenn es sich um ein Paket handelt, beim ersten Zustellversuche mittels eines Zettels zu verständigen, daß der Zustellversuch wiederholt werden wird. Verspricht ein neuerlicher Zustellversuch keinen Erfolg oder

konnte der Gegenstand auch beim zweiten Zustellversuche nicht abgegeben werden und zeigt sich auch jetzt nicht, daß der Gegenstand nachzusenden oder als unbestellbar zu behandeln ist, so wird der Empfänger mittels eines Zettels verständigt, daß die Sendung beim Postamte zu beheben ist. Die Zettel sind einer der Personen, denen als Ersatzempfänger zugestellt werden kann, zur Ausfolgung an den Empfänger zu übergeben, in den an seiner Wohnung angebrachten Briefkästen zu legen oder an der Wohnungstür zu befestigen."

(21) § 134, Z. 2, hat zu lauten:

"2. Die Gebühr nach Z. 1 wird auch eingehoben:

- a) im Falle des § 133, Z. 2 d, ferner
- b) bei Paketen (bei den zugehörigen Bezugsscheinen, § 128, Z. 5) für jeden vergeblichen Zustellversuch und
- c) bei anderen Sendungen,

1° wenn der Empfänger die vom Zusteller überbrachte Sendung (Betrag, Bezugsschein) aus irgendeinem Grunde nicht sofort annimmt und nachträglich bei der Post behebt;

2° wenn die Sendung (Betrag, Bezugsschein) an die Ablieferungsstelle überbracht worden war, jedoch nach § 131 hat behandelt werden müssen und nachträglich bei der Post in Empfang genommen wird; sie wird jedoch bei wiederholten Zustellversuchen nur im einfachen Betrage erhoben."

(22) § 160 erhält die Überschrift „Ausfolgung; Gebühren“ und folgende Ergänzung:

"3. Bei der Behebung ist für jede postlagernd gestellte Sendung außer den sonstigen auf der Sendung lastenden Gebühren eine besondere Postlagergebühr zu entrichten, die 10 K für jedes Paket und 2 K für jede andere Sendung beträgt."

(23) § 183, Z. 2 b, 2°, hat zu lauten:

"2° für telegraphisch nachgesendete Postanweisungen werden die Gebühren wie für neue, auf den ursprünglichen Betrag abzüglich der Telegrammgebühr lautende telegraphische Postanweisungen berechnet und vom Anweisungsbetrage abgezogen."

(24) § 190, Z. 1 d, erhält folgenden Zusatz:

"Unbestellbare wertlose Drucksachen werden jedoch nur dann zurückgesendet, wenn dies der Absender durch einen Vermerk auf der Sendung ausdrücklich verlangt hat."

(25) Im § 206, Z. 1, ist als zweiter Satz folgendes einzuschalten:

"In einem solchen Falle ist das Gewicht der Sendung vor und nach der Neuverpackung zu ermitteln und auf der Verpackung selbst anzugeben."

(26) § 213, Z. 1 d, 2°, hat zu lauten:

"2° wenn eine mit Nachnahme belastete Sendung dem Empfänger ohne Einziehung des Nachnahmebetrages ausgefolgt worden ist, für den wirklich erlittenen Schaden, jedoch nur bis zu dem Betrage, auf den die Nachnahme lautet; das gleiche gilt, wenn der eingezogene Betrag niedriger ist als die angegebene Nachnahme;"

(27) § 213, Z. 1 e, hat zu lauten:

"e) bei Postauftragsbriefen:

1° für den Verlust des Postauftragsbriefes wie bei einer eingeschriebenen Brieffendung; als Postauftragsbrief gilt auch der Brief, mit dem das Postamt eine Forderungsurkunde nach- oder zurücksendet;

2° wenn die Forderungsurkunde beim Abgabepostamte nach Eröffnung des Postauftragsbriefes abhanden gekommen ist, für den wirklich erlittenen Schaden, jedoch höchstens bis zu dem für den Verlust einer eingeschriebenen Brieffendung zu vergütenden Betrage;

3° wenn die Forderungsurkunde dem Empfänger ohne Einziehung des Forderungsbetrages ausgefolgt worden ist, für den wirklich erlittenen Schaden, jedoch nur bis zum Betrage, der vom Empfänger einzuziehen war, und mit dem Vorbehalte, daß der Absender seinen Anspruch gegen den Empfänger der Post abtritt; das gleiche gilt, wenn der eingezogene Betrag niedriger ist als der einzuziehende Betrag;

4° für den eingezogenen Betrag wie bei einer Postanweisung;"

(28) § 214, Z. 2, hat zu lauten:

"2. Die Verbindlichkeit der Post zur Ersatzeleistung entfällt, wenn der Verlust, die Minderung, Beschädigung u. s. f. auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, sowie wenn sich infolge Vernichtung der dienstlichen Schriftstücke durch höhere Gewalt das Schicksal der Sendung nicht feststellen läßt."

(29) Im Anhang 2 zur Postordnung haben die Absätze I, 2 a, 1° und 2°, zu lauten:

"1° Bei Gegenständen aus Glas eine feste Verpackung in Schachteln aus Metall, Holz, Leder, Pappendeckel oder widerstandsfähiger Wellpappe.

2° Bei Flüssigkeiten, Öl und leicht schmelzbaren Fettstoffen die Verpackung in fest verschlossenen Glasfläschchen; jedes muß sich in einer Holz- oder Wellpappschachtel befinden, die mit Sägespänen, Wolle oder einem schwammigen Stoffe in solcher Menge ausgefüllt ist, um bei einem Bruche die

Flüssigkeit aufzufangen. Die Holzschachtel selbst muß in einem weiteren Behältnisse aus Metall, aus Holz mit aufgeschraubtem Deckel, aus dauerhafter Wellpappe oder aus festem und dichtem Leder verpackt sein. Bei der Verpackung in genügend starker Wellpappe ist ein zweites Behältnis nicht erforderlich; soll diese Verpackungsart bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung angewendet werden, so ist jedes mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe zu versehen; sämtliche Zwischenräume müssen mit aufsaugenden Stoffen in genügender Menge ausgefüllt sein. Werden zur Verwahrung der Fläschchen ausgehöhlte Holzblöcke verwendet, so ist es nicht notwendig, diese in ein zweites Behältnis einzuschließen, wenn sie an der schwächsten Stelle mindestens 2 1/2 Millimeter stark, im Innern mit einer genügenden Menge von aufsaugendem Stoff ausgefüllt und mit einem Deckel versehen sind."

B. Zeitungspostordnung.

(1) § 46 erhält folgenden neuen Absatz (4).

„(4) a) Sofern im Verkehre mit einzelnen Ländern nicht etwas anderes vereinbart und kundgemacht ist, unterliegen Zeitungsbeilagen (§ 22) den Gebühren für gewöhnliche Drucksachen, die durch Briefmarken oder durch Aufdrucke der Freimachungsmaschinen auf der Schleife, dem Umschlage oder auf der Beilage selbst entrichtet werden müssen.

b) Ist die Gebühr nur teilweise entrichtet, so wird die Beilage mit der vorschriftsmäßigen Nachgebühr, ist sie nicht entrichtet, mit der Nachgebühr wie für einen gleichschweren gewöhnlichen Brief aus dem Herkunftslande der Zeitung belastet. Verweigert der Bezieger die Zahlung, so wird ihm die Zeitung ohne die Beilage ausgefolgt; diese selbst wird als unanbringlich behandelt."

(2) § 47, Absatz (2), erhält folgende Fassung:

„(2) Nach dem Auslande:

a) Nach einzelnen Ländern erfolgt die Nachsendung einer bisher im Inlande bezogenen Zeitung durch Überweisung, die der Bezieger beim bisherigen Absatzpostamte zu beantragen hat. Welche Länder an diesem Verfahren teilnehmen, wird besonders kundgemacht. Das neue Bestimmungsland ist berechtigt, dafür eine besondere Überweisungsgebühr einzuhoben.

b) Nach den übrigen Ländern erfolgt die Nachsendung auf die Weise, daß die Stücke adressiert und zur ausländischen Drucksachengebühr freigemacht weitergeleitet werden. Der Bezieger muß beim bis-

herigen Absatzpostamte den zur Freimachung notwendigen Betrag und die Vermittlungsgebühr von 20 K für jede Zeitung erlegen."

§ 47 erhält außerdem folgenden neuen Absatz (3):

„(3) Handelt es sich um eine bisher im Auslande bezogene Zeitung, deren Bezieger seinen Wohnsitz nach Österreich verlegt hat, so gilt Folgendes:

„a) Aus einzelnen Ländern erfolgt die Nachsendung nach Österreich durch Überweisung. Welche Länder an diesem Verfahren teilnehmen, wird besonders kundgemacht. Der Bezieger hat für die Überweisung die Überweisungsgebühr in der im Absätze (2), b, angegebenen Höhe für jede überwiesene Zeitung beim neuen inländischen Absatzpostamte zu entrichten. Vor der Zahlung der Überweisungsgebühr wird ihm die Zeitung nicht ausgefolgt. Die Verweigerung der Zahlung macht die Zeitung unbestellbar.

b) Soweit die Nachsendung nicht durch Überweisung erfolgt, kommen die Stücke dem neuen inländischen Absatzpostamte mit Anschrift und zur Drucksachengebühr freigemacht zu."

(3) § 56 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Soweit im Verkehre mit einzelnen Ländern nicht etwas anderes vereinbart und kundgemacht ist, unterliegen Zeitungsbeilagen (§ 22) den Gebühren für gewöhnliche Drucksachen, die durch Briefmarken auf der Beilage selbst entrichtet werden müssen.

(2) Der Herausgeber hat die der Drucksachengebühr unterliegenden Beilagen gehörig freigemacht und abgefordert von den Zeitungsstücken beim Postamte einzuliefern. Nicht oder nur teilweise freigemachte Beilagen werden nicht abgesendet und dem Herausgeber zurückgegeben."

(4) § 59, Absatz (1), erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Herausgeber hat Änderungen des Verkaufspreises unmittelbar dem Zeitungspostamte Wien 1 spätestens 1 Monat und 11 Tage vor dem Beginn der regelmäßigen Bezugszeit bekanntzugeben, für die der geänderte Preis gelten soll. Später beim Zeitungspostamte Wien 1 einlangende Mitteilungen bleiben für die nächstfolgende regelmäßige Bezugszeit unberücksichtigt."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1922 in Kraft.

Rodler